



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 27. Oktober Nr. 65

Tag	INHALT	Seite
28.9.2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvollzugskostenverordnung Ändert VO vom 28. März 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2011 - 1 - 10	1402
8.10.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Innenministerium Ändert VO vom 22. Februar 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 156	1404
20.10.2021	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 21. Oktober 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 600 - 2 - 12	1436
24.9.2021	Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6194 - 15	1437
24.9.2021	Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6194 - 16	1441
2.10.2021	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6196 - 4	1444

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

28.9.2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen	1447
-----------	---	------

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvollzugskostenverordnung*

Vom 28. September 2021

Aufgrund des § 114 Absatz 1 und 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) geändert worden ist, verordnen das Ministerium für Inneres und Europa, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Verwaltungsvollzugskostenverordnung vom 28. März 2012 (GVOBl. M-V S. 106), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. September 2019 (GVOBl. M-V S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Gebühren	
„1	Gebühren nach dem Zeitaufwand	
	Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Stunde	
1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder für vergleichbare Tarifbeschäftigte	55,50 (42/13,50)
1.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder für vergleichbare Tarifbeschäftigte	62,50 (49/13,50)
1.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder für vergleichbare Tarifbeschäftigte	76,50 (63/13,50)
1.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder für vergleichbare Tarifbeschäftigte	100,50 (87/13,50)
1.5	für Kraftfahrer	68,50 (55/13,50)
	Anmerkung zu Tarifstelle 1: Der Klammerzusatz bei der Gebühr differenziert zwischen dem Personal- und Sachkostenanteil (Personalkosten/Sachkosten). Bei den Tarifstellen 5.1, 5.3, 7.1 und 8.1 ist bei der Berechnung der Gebühr nur der Personalkostenanteil zu berücksichtigen.“	

2. In der Tarifstelle 2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „7 bis 150“ durch die Angabe „62 bis 500“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „7 bis 150“ durch die Angabe „15 bis 500“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 5.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „29,60“ durch die Angabe „32,10“ ersetzt.

* Ändert VO vom 28. März 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2011 - 1 - 10

5. In der Tarifstelle 5.2.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „0,40“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 5.2.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „3,50“ durch die Angabe „2,60“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 5.2.8.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „483,67“ durch die Angabe „416,50“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 5.2.8.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „90,98“ durch die Angabe „69“ ersetzt.
9. In der Tarifstelle 5.2.8.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „48,03“ durch die Angabe „49,10“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 5.2.8.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „49,98“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
11. Nach der Tarifstelle 5.2.8.4 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.2.8.5	Wassermotorrad	43,90“

12. In der Tarifstelle 5.2.9 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „7 267,70“ durch die Angabe „5 775,50“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 6 werden in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Wörter „Die Tarifstellen 5.1 bis 5.4 finden entsprechende Anwendung“ durch die Wörter „Die Tarifstellen 5.1 bis 5.3 finden entsprechende Anwendung“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 7.3.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „50,00“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
15. Die Tarifstelle 7.3.3 wird aufgehoben.
16. Die Anmerkungen zur Tarifstelle 7.3 werden wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „zur Tarifstelle 7.3“ durch die Wörter „zu Tarifstelle 7.3“ ersetzt.
 - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Tarifstelle 7.3.2 beinhaltet auch die Personalkosten der verantwortlichen Mitarbeiter für den Gewahrsamsraum.“
17. In der Tarifstelle 8.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „0,40“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
18. In der Anmerkung zu Tarifstelle 9 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a das Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 2021 in Kraft.

Schwerin, den 28. September 2021

**Der Minister
für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Innenministerium*

Vom 8. Oktober 2021

Aufgrund des

- § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist,
- § 114 Absatz 1 und 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) geändert worden ist

und

- des § 9 Absatz 2 Satz 3 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591, 2601) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zum Erlass einer Verordnung nach § 9 Absatz 2 der Grundstücksverkehrsordnung vom 7. September 1994 (GVOBl. M-V S. 856)

verordnet das Ministerium für Inneres und Europa im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Kostenverordnung Innenministerium vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27), die durch Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 626, 667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut vor der Tabelle „Tarifstelle, Gegenstand, Gebühren/Auslagen in Euro“ wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 1)**

Allgemeiner Kostentarif

Gegenstand	Tarifstelle
Allgemeine Amtshandlungen entsprechend Zeitaufwand	1
Auslagen	2
Einwohnerwesen	3
Personenstandswesen und die Änderung von Familiennamen und Vornamen	4
Glücksspiele (Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten, Spielhallen, Spielbanken)	5
Entgegennahme und Bearbeitung einer Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft oder den Übertritt in eine andere Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern	6
Ordens- und vereinsrechtliche Angelegenheiten	7
Polizeiliche und ordnungsbehördliche Angelegenheiten	8
Waffenrechtliche Angelegenheiten	9
Vorschriften zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren	10
Grundstücksangelegenheiten	11
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	12
Statistik	13
Fundsachen	14
Amtshandlungen beim Vollzug der Strahlenschutzverordnung und des Atomgesetzes	15
Anordnungen nach dem Gräberstättengesetz	16“

* Ändert VO vom 22. Februar 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 156

2. Die Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

„Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren/Aus- lagen in Euro
1	Allgemeine Amtshandlung entsprechend Zeitaufwand	
	<p>Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.</p> <p>Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mitberechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Außer in den besonders aufgeführten Tarifstellen sind die Reisekosten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Landesverwaltungskostengesetz mit dieser Gebühr nicht abgegolten.</p> <p>Die im Klammerzusatz genannte Gebühr differenziert zwischen dem Personalkostenanteil und dem Sachkostenanteil.</p> <p>Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe (Fettdruck: ganze) Stunde:</p>	
1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	27,75 (21/6,75) 55,50 (42/13,50)
1.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	31,25 (24,50/6,75) 62,50 (49/13,50)
1.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	38,25 (31,50/6,75) 76,50 (63/13,50)
1.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	50,25 (43,50/6,75) 100,50 (87/13,50)
1.5	Für eine Kraftfahrerin oder einen Kraftfahrer	34,25 (27,50/6,75) 68,50 (55/13,50)
1.6	im Bereich der Tarifstelle 4.1 bis 4.4	87,18 (56/31,18)
1.7	im Bereich der Tarifstelle 4.5 und 6	69,50 (56/13,50)“

3. Die Tarifstelle 2.2.4 wird wie folgt gefasst:

„Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren/Aus- lagen in Euro
2.2.4	Beglaubigung öffentlicher deutscher Urkunden vor ihrer Verwen- dung im Ausland	
	a) eine Urkunde	20
	b) mehrere Urkunden im gleichen Zusammenhang pro Urkunde	15“

4. Die Tarifstellen 3.1.2.4 bis 3.1.2.7 werden wie folgt gefasst:

„Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren/Aus- lagen in Euro
3.1.2.4	automatisierte Melderegisterauskunft nach § 49 des Bundesmelde- gesetzes	2,60
3.1.2.5	Melderegisterauskunft nach Tarifstelle 3.1.2.1 oder 3.1.2.2, soweit für deren Erteilung ein größerer Verwaltungsaufwand erforderlich ist (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Absatz 2 des Bun- desmeldegesetzes gesondert aufbewahrten Daten)	Gebühr nach Ta- rifstelle 3.1.2.1 o- der 3.1.2.2 zuzüglich 5 bis 15
3.1.2.6	Gruppenauskunft nach § 46 des Bundesmeldegesetzes	50 bis 250 zuzüglich 0,20 für jede aus- gewählte Person
3.1.2.7	Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 1 und 3 des Bundesmelde- gesetzes je Person	0,05
	mindestens	10“

5. Die Tarifstelle 3.2 wird wie folgt gefasst:

„Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren/Ausla- gen in Euro
3.2	Zusätzliche Bescheinigungen über Melderegisterdaten	
3.2.1	Erteilung einer Bescheinigung (wie einfache Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, zusätzliche Meldebe- stätigung)	5
3.2.2	Erteilung einer Bescheinigung, soweit die Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere erweiterte Meldebe- scheinigung nach § 18 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes und bei Rückgriff auf die nach § 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes geson- dert aufbewahrten Daten)	Gebühr nach Tarif- stelle 3.2.1 zuzüglich 5 bis 15“

6. Nach Tarifstelle 3.3 wird folgende Tarifstelle 3.4 eingefügt:

„Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren/Ausla- gen in Euro
3.4	Verwahrung von Pässen und Personalausweisen nach § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Passgesetzes	31,25 zuzüglich 0,56 je angefangenen Tag
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 3.4</u> Die Gebühr wird fällig, sofern eine Person den eigenen Personalausweis oder Pass abgibt oder einsendet bzw. abgeben oder einsenden lässt, die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist und kein neuer Personalausweis oder Pass gleichzeitig beantragt wird.“	

7. Die Tarifstellen 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren/Ausla- gen in Euro
4	Personenstandswesen und die Änderung von Familiennamen und Vornamen	
	Für Amtshandlungen des Standesamtes sind Gebühren und Auslagen nach den Tarifstellen 4.1.1 bis 4.1.6 zu erheben.	
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 4</u> Aus Gründen der Billigkeit (z. B. bei Unvermögen der Beteiligten) können Gebühren und Auslagen ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungs-kostengesetzes). Wird das Standesamt im öffentlichen Interesse tätig, sind keine Gebühren zu erheben. Gebührenfrei sind auch Personenstandsurkunden, für die aufgrund von Bundes- oder Landesrecht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	
4.1	Eheschließung	
4.1.1	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung einer Eheschließung nach den §§ 13 und 17 des Personenstandsgesetzes oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 des Personenstandsgesetzes	80
	wenn hierbei ausländisches Recht zu beachten ist, erhöht sich die Gebühr für jedes ausländische Recht je nach Aufwand um	90 bis 260
	wenn hierbei die Prüfung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen erforderlich wird, erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand um	45 bis 140

4.1.2	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
4.1.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer aufgrund internationaler Vereinbarungen	gebührenfrei oder 80
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 4.1.3</u> Je nach internationaler Vereinbarung ist die Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses gebührenfrei oder entspricht der Höhe, die für die Ausstellung eines inländischen Ehefähigkeitszeugnisses - Tarifstelle 4.1.1 - anfallen würde.	
4.1.4	Vornahme der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt	40
4.1.5	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung nach § 13 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes	120
4.1.6	Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe oder begründeten Lebenspartnerschaft nach § 34 Absatz 1 oder 2 und § 35 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	90 bis 345
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 4.1.6</u> a) Die Festsetzung aus dem zur Verfügung stehenden Rahmen richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Prüfung ausländischen Rechts erforderlich ist. b) In Einzelfällen ist auch eine Beurkundung ohne vertiefte Prüfung ausländischen Rechts möglich.	
4.2	Namensrechtliche Erklärungen	
4.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnern aufgrund familienrechtlicher Vorschriften nach § 41 Absatz 1 oder § 42 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	35
4.2.2	Bestimmung eines Ehenamens im Zusammenhang mit der Eheschließung	gebührenfrei
4.2.3	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen oder über die Namenswahl nach Artikel 47 oder 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 43 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	60

4.2.4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung des Kindes aufgrund familienrechtlicher Vorschriften nach § 45 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	35
4.2.5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	35
4.2.6	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
4.2.7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung nach § 46 der Personenstandsverordnung	15
	wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes erstmals erteilt wird	gebührenfrei
4.2.8	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	gebührenfrei
4.3	Sonstige Amtshandlungen im Personenstandswesen	
4.3.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes	35
	Anmerkung zu Tarifstelle 4.3.1 Bei Hinzuziehung eines Dolmetschers entstehen zusätzliche Auslagen (siehe Tarifstelle 4.4 Buchstabe a).	
4.3.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Absatz 1, § 76 Absatz 2 und § 77 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes sowie § 70 Absatz 1 der Personenstandsverordnung und mehrsprachige Auszüge aus den Personenstandsregistern nach § 50 der Personenstandsverordnung	15
4.3.3	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde aus dem nach § 77 des Personenstandsgesetzes fortgeführten Familienbuch	15
4.3.4	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.	15

	1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1) für Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden nach § 55 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes sowie für Ehefähigkeitszeugnisse nach § 39 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	
4.3.5	Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Absatz 2 Satz 4 der Personenstandsverordnung	15
4.3.6	elektronische Übermittlung der für den Ausdruck einer Personenstandsurskunde erforderlichen Daten vom registerführenden Standesamt an das Daten anfordernde Standesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 des Personenstandsgesetzes	15
4.3.7	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Urkunde oder Bescheinigung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.3.2 bis 4.3.5
4.3.8	Erteilung von Personenstandsurskunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurskunden verbürgt ist	gebührenfrei
4.3.9	je nach Aufwand die Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht in	
	a) einen Registereintrag, ein Personenstands- oder Lebenspartnerschaftsbuch	15 bis 90
	b) die Sammelakte	45 bis 210
	nach § 62 Absatz 2 und § 76 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes	
4.3.10	Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland nach § 36 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	90 bis 145
4.4	Auslagen für das Personenstandswesen	
	Auslagen sind in ihrer tatsächlichen Höhe nach § 10 Absatz 1 Satz 4 des Landesverwaltungskostengesetzes zu erheben. Dies sind unter anderem Kosten für	
	a) die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher	
	b) die auf Wunsch der Eheschließenden oder künftigen Lebenspartner veranlassten Aufwendungen für die Bereitstellung von Räumen außerhalb des Dienstsitzes einschließlich der Reisekosten	
	c) Gebühren, die ein anderes Standesamt für die Übermittlung von Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 1 des Personenstandsgesetzes erhebt	

4.5	Öffentlich-rechtliche Namensänderung und Feststellung	
4.5.1	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 1 oder 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	210 – 970
4.5.2	Bei Anträgen, in dem ein Ehegatte dem Antrag des anderen beitrifft sowie bei Anträgen anderer Angehöriger dieser Familie (z. B. Kinder und Geschwister), die wegen des gleichen Sachverhaltes im Zusammenhang bearbeitet werden können	50 Prozent der Gebühr nach der Tarifstelle 4.5.1
4.5.3	Änderung von Vornamen nach § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	140 – 625
4.5.4	Wird der Antrag zurückgenommen, ist der bis dahin entstandene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.	10 bis 50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.5.1 bis 4.5.3
	<p><u>Anmerkung zur Tarifstelle:</u> Der Verwaltungsaufwand eines Antrages ist in jedem Einzelfall gesondert nach Abschluss des Antragsverfahrens zu ermitteln. Dabei ist im Regelfall davon auszugehen, dass der Verwaltungsaufwand durch folgende Kriterien bestimmt wird:</p> <p>Einfacher Verwaltungsaufwand: Klare Sach- und Rechtslage, in der Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz erfasster wichtiger Grund zur Namensänderung, keine unmittelbaren oder mittelbaren Verfahrensbeteiligten, nur Mindestbeteiligung anderer Behörden, kein sonstiger Schriftwechsel und keine Wahrnehmung persönlicher umfangreicher Rücksprachen.</p> <p>Mittlerer Verwaltungsaufwand: Mindestens einer der nachgenannten Gründe liegt vor: Unmittelbare oder mittelbare Verfahrensbeteiligten, klärungsbedürftige oder schwierige Sach- und Rechtslage (z. B. nicht erfasste Sonderfälle, Doppelstaater, Abwägung entgegenstehender Interessen, familienrechtliche Vorfragen), zusätzliche Beteiligung anderer Behörden (z. B. Jugendamt, Standesamt, Staatsangehörigkeitsbehörde, Ausländerbehörde), sonstiger besonderer Schriftwechsel oder Wahrnehmung persönlicher umfangreicher Rücksprachen.</p> <p>Hoher Verwaltungsaufwand: Zusammentreffen von mehr als zwei Gründen, die einen mittleren Verwaltungsaufwand verursachen.</p>	
5	Glücksspiele (Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten, Spielhallen, Spielbanken)	
5.1	Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten	
5.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie, Ausspielung oder Sportwette	2 Promille des bereinigten Entgelts
	a) mindestens	188

	b) höchstens	35 000
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 5.1.1</u>	
	<p>a) Bei Losbrieflotterien und Ausspielungen gilt die Summe der zu entrichtenden Entgelte der auszugebenden Lose abzüglich des hierauf entfallenden steuerlichen Anteils als bereinigtes Entgelt.</p> <p>b) Bei sonstigen Lotterie- und Sportwettveranstaltungen gilt das Spieleinsatzaufkommen abzüglich des hierauf entfallenden steuerlichen Anteils als bereinigtes Entgelt.</p> <p>c) Ist die Höhe des Spieleinsatzaufkommens zum Erlaubniszeitpunkt noch nicht bekannt, ist zunächst eine vorläufige Gebühr nach Schätzung des Spieleinsatzaufkommens festzusetzen.</p> <p>1. d) Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinander folgende Jahre erteilt, erfolgt die Berechnung der Gebühr jährlich auf der Grundlage des Spieleinsatzaufkommens im jeweiligen Erlaubnisjahr.</p>	
5.1.2	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels	178 bis 4 120
5.1.3	Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 5.1.1 bei gleich bleibender Summe der zu entrichtenden Entgelte der auszugebenden Lose	118 bis 1 844
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 5.1.3</u>	
	Wird durch die Änderung die Summe der zu entrichtenden Entgelte der auszugebenden Lose erhöht, so ist die Gebühr aus dem Betrag der Erhöhung nach Tarifstelle 5.1.1 zu berechnen.	
5.1.4	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle oder zur Betätigung als Lottereeinnehmer	69
5.1.5	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle	300 bis 2 330
5.1.6	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis auf Betätigung als gewerblicher Spielvermittler	1 730 bis 6 800
	<u>Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1.4 bis 5.1.6</u>	
	Bei der Ablehnung einer Erlaubnis nach Tarifstelle 5.1.4, 5.1.5 oder 5.1.6 kann die Gebühr auf die Hälfte der Gebühr nach diesen Tarifstellen abgesenkt werden.	
5.1.7	Erlass von Auflagen für eine allgemein erlaubte Lotterie	102 bis 433
5.1.8	Untersagung einer allgemein erlaubten Lotterie	78 bis 433
5.1.9	sonstige Amtshandlungen, die aufgrund einer Erlaubnis nach Tarifstelle 5.1.1, 5.1.4, 5.1.5 oder 5.1.6 einer Genehmigungspflicht unterliegen	102 bis 1 100

5.1.10	Beaufsichtigung einer Ziehung einer Lotterie oder Ausspielung	500 bis 1 100
5.1.11	Widerruf, nachträgliche Beschränkung, Beauftragung oder sonstige Anordnung im Zusammenhang mit einer Erlaubnis nach Tarifstelle 5.1.1, 5.1.4, 5.1.5 oder 5.1.6	178 bis 3 955
5.1.12	Untersagung der Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung unerlaubter Glücksspiele sowie der Werbung hierfür	320 bis 10 000
5.1.13	Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel gegenüber den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere gegenüber Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	320 bis 10 000
	<u>Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3, 5.1.7, 5.1.9 (nur bezogen auf Tarifstelle 5.1.1) sowie den Tarifstellen 5.1.10 und 5.1.11</u> Für Lotterien und Ausspielungen mit geringerem Gefährdungspotenzial, deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmer übertragen wird, können die Gebühren aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit ermäßigt oder erlassen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
5.2	Spielhallen (gemäß Glücksspielstaatsvertragsgesetz und Glücksspielspielstaatsvertragsausführungsgesetz)	
5.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle	250 bis 2 125
5.2.2	Entscheidung über einen Antrag zur Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 5.2.1	153 bis 1 535
5.2.3	Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Erfüllung einzelner glücksspielrechtlicher Anforderungen zur Vermeidung unbilliger Härten für Erlaubnisse nach Tarifstelle 5.2.1	110 bis 750
5.2.4	Widerruf, nachträgliche Beschränkung, Beauftragung oder sonstige Anordnung im Zusammenhang mit einer Erlaubnis nach Tarifstelle 5.2.1	279 bis 1 259
5.3	Spielbanken	
5.3.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank	
	a) für jedes Geschäftsjahr	2 Promille des Bruttospielertrages des Geschäftsjahres
	b) mindestens	5 500
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 5.3.1</u> Bei der erstmaligen Erteilung oder der Verlängerung einer Erlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist jeweils auf der Grundlage der Bruttospielerträge des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berechnen.	

5.3.2	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank	216 bis 5 500
6	Entgegennahme und Bearbeitung einer Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft oder den Übertritt in eine andere Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern	
6.1	Austritts-/Übertrittserklärung nach Vollendung des 14. Lebensjahres	15
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 6.1</u> Im Rahmen der Eintreibung ist bei Ermäßigung oder Erlass zu prüfen, ob Kinder zwischen 14 und 18 Jahren die finanziellen Mittel aufbringen können.	
6.2	Austritts-/Übertrittserklärung für eine Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres	gebührenfrei
6.3	Für jede weitere Bescheinigung über den erfolgten Kirchenaustritt/-übertritt	15“

8. Die Tarifstellen 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/Auslagen in Euro
8	Polizeiliche und ordnungsbehördliche Angelegenheiten	
8.1	Unbegründete oder in ungebührlichem Umfang geltend gemachte Anträge zur Ausübung von Betroffenenrechten	
8.1.1	Bearbeitung offensichtlich unbegründeter oder in ungebührlichem Umfang gestellter Anträge auf Auskunft und Akteneinsicht (§ 48 SOG M-V)	38,25 bis 250
8.1.2	Bearbeitung offensichtlich unbegründeter oder in ungebührlichem Umfang gestellter Anträge auf Berichtigung, Ergänzung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung (§ 48a SOG M-V)	38,25 bis 250
8.2	Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter (wie Gift, Geld oder Kunstgegenstände) auf der Straße durch die Polizei sowie andere polizeiliche Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit Schwer- und Großraumtransporten	
8.2.1	Grundgebühr für die Bearbeitung des Antrages und Vorbereitung der Begleitung	78

8.2.2	zusätzlich für die Durchführung der Begleitung durch die Polizei	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.2</u> a) Die Gebühr nach 8.2.1 wird auch erhoben, wenn ein Antrag innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Transport zurückgenommen oder der Transport nicht durchgeführt wird. b) Soweit Wartezeiten anfallen, die die Polizei nicht zu vertreten hat, oder der Transport nicht stattfindet, ist der Personal- und Sachaufwand entsprechend zu berechnen. c) Werden Transporte verschiedener Auftraggeber von der Polizei zu einem Konvoi zusammengestellt, so ist die Gebühr für die Begleitung durch die Anzahl der Auftraggeber zu teilen. Dies gilt nicht für die Gebühr für den Verwaltungsaufwand.	
8.3	Gewahrsamnahmen von Personen gemäß § 55 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, soweit gegen diese kein unmittelbarer Zwang angewendet wurde und keine vorläufige Festnahme vorliegt	
8.3.1	Gewahrsamnahmen von Personen gemäß § 55 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, soweit gegen diese kein unmittelbarer Zwang angewendet wurde und keine vorläufige Festnahme vorliegt	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
8.3.2	Aufenthalt je angefangene 12 Stunden	50
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.3</u> a) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes). b) Als Auslagen sind zu erheben: <ol style="list-style-type: none"> 1. die entstandenen besonderen Aufwendungen für die Reinigung von Räumen oder Fahrzeugen durch Dritte wegen außergewöhnlicher Verschmutzung, 2. die Kosten für die Gestellung von Einwegdecken, 3. die Kosten der ärztlichen Untersuchung auf Gewährsamstauglichkeit und 4. die bei der Verpflegung entstandenen Kosten im Rahmen der festgelegten Richtwerte (für Morgenkost 3 Euro, für Mittagskost 4,80 Euro, für Abendkost 4 Euro). c) Tarifstelle 8.3.2 beinhaltet auch die Personalkosten der verantwortlichen Mitarbeiter für den Gewahrsamsraum	
8.4	Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge und sonstiger Sachen nach Wegfall der Sicherungs- und Beschlagnahmegründe nach § 94 der Strafprozessordnung	

8.4.1	Grundgebühr für die Verwahrung	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10.3
8.4.2	zusätzlich für die Verwahrung durch die Polizei- und Ordnungsbehörde für jeden angefangenen Tag	
	a) je Zweirad	3
	b) je Fahrzeug bis 7,5 t	5
	c) je Fahrzeug über 7,5 t	10
	d) je sonstige Sache	2 bis 10
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.4</u>	
	a) Die Grundgebühr enthält grundsätzliche, mit der amtlichen Verwahrung anfallende Personalkosten (zum Beispiel für Aufnahme, Halterermittlungsverfahren und Herausgabeverfahren)	
	b) Die Gebühr für die Verwahrung darf 50 Prozent des Veräußerungswertes nicht übersteigen. Der Veräußerungswert ist von der Polizei- oder Ordnungsbehörde nach billigem Ermessen zu schätzen.	
	c) Als Auslagen sind die Kosten zu erheben, die beauftragte Dritte in Rechnung gestellt haben. Dabei sind neben den Verwahrungskosten auch die Kosten der Verwertung inklusive der Fahrzeugbewertung in Rechnung zu stellen.	
8.5	Ungerechtfertigte Alarmierung	
8.5.1	für den Einsatz von Bediensteten der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie von Fahrzeugen	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
8.5.2	für den Einsatz von Diensthunden für jede angefangene Stunde je Diensthund	32,10
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.5</u>	
	a) Ungerechtfertigt ist eine Alarmierung, wenn die alarmierende Person nach Lage des Sachverhalts bei zumutbarer näherer Prüfung hätte erkennen können, dass Gründe für ein Einschreiten nicht gegeben waren oder wenn sie aus Unachtsamkeit einen Alarm auslöst. Sofern der Alarm durch eine technische Anlage ausgelöst wird und kein Grund für ein Einschreiten festgestellt werden kann, wird von einer ungerechtfertigten Alarmierung ausgegangen, es sei denn, der Nutznießer der Anlage weist nach, dass der Alarm durch Vorgänge ausgelöst wurde, bei denen nach dem Zweck der Einrichtung Alarm ausgelöst werden soll und dass der Alarm auch bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können.	
	b) Die Gebühr wird auch erhoben bei Einsätzen im Zusammenhang mit der Suche nach Vermissten, wenn diese erfolgen, weil die Rückkehr oder das Auffinden einer als vermisst gemeldeten Person nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird	

	(ab dem Zeitpunkt der möglichen Benachrichtigung) sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit missbräuchlicher Alarmierung, Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat. c) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes). d) Als Auslagen sind die Kosten zu erheben, die beauftragte Dritte in Rechnung gestellt haben. Die Anmerkungen b und c gelten entsprechend.	
8.6	Einsätze bei Veranstaltungen, wenn die Veranstaltung im überwiegend wirtschaftlichen Interesse stattfindet und mit den Einsätzen Ordnungsaufgaben erfüllt werden, die dem Veranstalter obliegen	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
8.7	Einsätze bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen, wenn die polizeiliche Maßnahme (Begleitung, Absperr- oder sonstige Sicherungsmaßnahme) als Auflage von der Ordnungsbehörde erteilt wurde	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 8.7</u> Aus Billigkeitsgründen (beispielsweise Amateur-Sport-Veranstaltungen, Veranstaltungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken) oder wenn die Veranstaltung der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit dient, können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
8.8	Gebühr für die beschleunigte polizeiliche Aktenauskunft bei Verkehrsunfällen (gemäß der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift des IM und des JM) und für die polizeiliche Aktenauskunft bei Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Verwarnungen (auf Grundlage OWiG)	21
8.9	Beförderungen von Personen mit Fahrzeugen der Polizei, die nicht mit dem Ziel der Gewahrsamnahme erfolgten oder an die sich kein Gewahrsam angeschlossen hat und die nicht im Zusammenhang mit einer Amtshandlung nach § 1 Verwaltungsvollzugskostenverordnung standen	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 8.9</u> Die Anmerkungen zu Tarifstelle 8.3 gelten entsprechend.	
8.10	Gebührensätze	
8.10.1	für den Einsatz von Kraftfahrzeugen für jeden angefangenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt	
	a) je Kraffrad	0,70
	b) je Personenkraftwagen, Kleinbus bis zu 10 Sitzplätzen, Anhänger	0,50
	c) je Lastkraftwagen, Zugmaschine, Omnibus	2,60

8.10.2	für den Einsatz von Wasser- und Luftfahrzeugen für jede angefangene Stunde	
	a) je Küstenstreifenboot	416,50
	b) je Streifenboot	69
	c) je Hilfsstreifenboot	49,10
	d) je Schlauchboot	70
	e) je Wassermotorrad	43,90
	f) je Polizeihubschrauber einschließlich Flugpersonal	5 775,50
8.10.3	Die zusätzlichen Gebühren für den Zeitaufwand richten sich nach der Tarifstelle 1.	
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.10.3</u>	
	a) Die Tarifstelle 1 differenziert zwischen dem Personalkostenanteil und dem Sachkostenanteil. Bei den Tarifstellen 8.2.2, 8.3.1, 8.5.1, 8.6, 8.7 und 8.9 ist bei der Berechnung der Gebühr nur der Personalkostenanteil zu berücksichtigen.	
	b) In Tarifstelle 8 werden Gebühren nach dem Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.	
8.11	Gebühr für die Vorprüfung, Ergänzung und Weiterleitung einer „Anzeige zum Aufbau oder Änderung einer Objektfunkanlage“ im BOS-Digitalfunknetz	gebührenfrei
9	Waffenrechtliche Angelegenheiten	
9.1	Waffengesetz	
9.1.1	Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen nach § 3 Absatz 3 des Waffengesetzes	30 bis 60
9.1.2	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 4 Absatz 3 des Waffengesetzes	35
9.1.3	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 des Waffengesetzes	25
9.1.4	anlassbezogene Überprüfung des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 des Waffengesetzes	35
	<u>Anmerkung zu den Tarifstellen 9.1.3 und 9.1.4</u>	

	Auf eine Gebührenerhebung kann verzichtet werden, wenn ein Jagdschein erteilt oder eine Bescheinigung eines schießsportlichen Vereins eines anerkannten Schießsportverbandes vorgelegt wurde.	
9.1.5	Nachträgliche Auflage nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Waffengesetzes	25 bis 150
9.1.6	Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Schießstätte nach § 9 Absatz 3 des Waffengesetzes	25 bis 150
9.1.7	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes einschließlich der Erwerbsberechtigung für die erste Schusswaffe, eines wesentlichen Teils oder eines Schalldämpfers	70
9.1.8	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 13 Absatz 2 des Waffengesetzes für Jäger einschließlich der Erwerbsberechtigung für die erste Kurzwaffe	45
9.1.9	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Eintragung der ersten Langwaffe nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 13 Absatz 3 des Waffengesetzes für Jäger	30
9.1.10	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 14 Absatz 2 des Waffengesetzes für Sportschützen einschließlich der Erwerbsberechtigung für die erste Schusswaffe oder eines wesentlichen Teils	50
9.1.11	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 14 Absatz 6 des Waffengesetzes für Sportschützen	60
9.1.12	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 16 Absatz 1 des Waffengesetzes für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbsberechtigung für die erste Schusswaffe	50
9.1.13	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 17 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffensammler	250
9.1.14	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 17 Absatz 3 des Waffengesetzes durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	150

9.1.15	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 18 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionssachverständige	150
9.1.16	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 20 Absatz 2 des Waffengesetzes für Erben	45
9.1.17	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes in Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 des Waffengesetzes einschließlich der Erwerbsberechtigung für die erste Feuerwaffe	50
9.1.18	Eintragen einer Schusswaffe, eines wesentlichen Teils oder eines Schalldämpfers in die Waffenbesitzkarte nach § 20 Absatz 2 des Waffengesetzes	20
9.1.19	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 6 oder § 20 Absatz 2 des Waffengesetzes	25
9.1.20	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 2, §§ 17 oder 18 des Waffengesetzes	40
9.1.21	Eintragung einer Erwerbserlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes zum Erwerb einer Schusswaffe, eines wesentlichen Teils oder eines Schalldämpfers in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
9.1.22	Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	35
9.1.23	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	25 bis 100
9.1.24	Korrekturen in Dokumenten, wenn der Fehler nicht durch eine Waffenbehörde zu vertreten ist	12
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.1.24</u>	

	Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
9.1.25	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Waffengesetzes für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	60
9.1.26	Eintragung einer Erwerbserlaubnis in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Waffengesetzes für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung	50
9.1.27	Eintragung oder Änderung der verantwortlichen Person nach § 10 Absatz 2 des Waffengesetzes	30
9.1.28	Eintragung der Berechtigung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes zum Munitionserwerb	20
9.1.29	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	40
9.1.30	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes	30
9.1.31	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 17 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionssammler einschließlich Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	40 bis 160
9.1.32	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 17 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionssammler (Änderung/Erweiterung des Sammelthemas)	30 bis 120
9.1.33	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 18 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionssachverständige einschließlich Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 140
9.1.34	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 18 Absatz 2 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionssachverständige	15 bis 50

9.1.35	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 19 des Waffengesetzes für gefährdete Personen	150
9.1.36	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Waffengesetzes in Fällen des § 28 des Waffengesetzes für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihre Wachpersonen	175
9.1.37	Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 19 des Waffengesetzes für gefährdete Personen	100
9.1.38	Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Waffengesetzes in Fällen des § 28 des Waffengesetzes für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihre Wachpersonen	150
9.1.39	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein)	70
9.1.40	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 des Waffengesetzes zum Schießen mit einer Schusswaffe	50 bis 200
9.1.41	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Waffengesetzes	35
9.1.42	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 2 des Waffengesetzes	30
9.1.43	Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten gemäß § 12 Absatz 5 des Waffengesetzes	30 bis 150
9.1.44	Erteilung einer Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes	45
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.1.44</u> Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
9.1.45	Erteilung einer Erwerbserlaubnis nach § 14 Absatz 5 des Waffengesetzes für Sportschützen	40

9.1.46	Ausnahmebewilligung nach § 16 Absatz 2 des Waffengesetzes zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	70
9.1.47	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Absatz 3 des Waffengesetzes zum Schießen mit einer Schusswaffe zur Brauchtumpflege	40 bis 200
9.1.48	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern nach § 17 Absatz 2 des Waffengesetzes	50 bis 175
9.1.49	Änderung der Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 2 des Waffengesetzes	100
9.1.50	Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem nach § 37g in Verbindung mit § 37a Satz 3 des Waffengesetzes	15
9.1.51	Austragung der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem nach § 37g in Verbindung mit § 37a Satz 3 des Waffengesetzes	15
9.1.52	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Absatz 6 Satz 2 des Waffengesetzes je Waffe einer Sammlung	20
9.1.53	Anordnung einer Kennzeichnung einer Schusswaffe nach § 25a des Waffengesetzes	40
9.1.54	Erlaubnis nach § 26 Absatz 1 des Waffengesetzes zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen	70 bis 200
9.1.55	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte nach § 27 Absatz 1 des Waffengesetzes für a) ortsfeste Schießstände b) ortsveränderliche Schießstände	100 bis 600 50 bis 300
	<u>Anmerkung zur Tarifstelle 9.1.55</u> Die Gebühr berücksichtigt nicht die Kosten für die Überprüfung nach § 27a Absatz 1 des Waffengesetzes.	
9.1.56	Bewilligung einer Ausnahme vom Mindestalter nach § 27 Absatz 4 des Waffengesetzes	35

9.1.57	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen oder Munition an eine Wachperson nach § 28 Absatz 3 des Waffengesetzes	35
9.1.58	nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein nach § 28 Absatz 4 des Waffengesetzes	15
9.1.59	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nach den §§ 29 und 30 des Waffengesetzes für	
	a) eine Position	20
	b) zwei bis fünf Positionen	40
	c) sechs bis zehn Positionen	60
	d) elf bis 50 Positionen	80
	e) 51 bis 100 Positionen	100
	f) über 100 Positionen	120
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.1.59</u> Eine Position ist	
	a) bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung mit Ausnahme der Herstellungsnummer;	
	b) bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung mit identischem Geschoss.	
9.1.60	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu anderen Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 30 des Waffengesetzes durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 des Waffengesetzes	80
9.1.61	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen, sonstiger Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Drittstaat), nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes	35
9.1.62	Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen, sonstiger Waffen oder Munition aus einem Drittstaat nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes	35

9.1.63	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen, sonstiger Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes durch die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (nachfolgend „EFP“ genannt) nach § 32 Absatz 2 des Waffengesetzes	25
9.1.64	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes	15
9.1.65	Erteilung einer Erlaubnis für Personen aus einem Drittstaat nach § 32 Absatz 4 des Waffengesetzes	20 bis 80
9.1.66	Ausstellen eines EFP einschließlich Eintragung einer oder mehrerer Schusswaffen nach § 32 Absatz 6 des Waffengesetzes	50
9.1.67	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen EFP nach § 32 Absatz 6 des Waffengesetzes	25
9.1.68	Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen, eines wesentlichen Teils oder eines Schalldämpfers in den oder aus dem EFP nach § 32 Absatz 6 des Waffengesetzes	15
9.1.69	Änderungen von sonstigen Eintragungen im EFP (z. B. nach § 33 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung)	15
9.1.70	Eintragung des Überlassens einer Schusswaffe, eines wesentlichen Teils oder eines Schalldämpfers nach § 37a des Waffengesetzes	15
9.1.71	Eintragung des Überlassens mehrerer Schusswaffen, wesentlicher Teile oder Schalldämpfer nach § 37a des Waffengesetzes innerhalb eines Überlassungsvorgangs	
	a) bis drei Schusswaffen, wesentliche Teile oder Schalldämpfer je Eintragungsfall	13
	b) bis sechs Schusswaffen, wesentliche Teile oder Schalldämpfer je Eintragungsfall	12
	c) ab sieben Schusswaffen, wesentliche Teile oder Schalldämpfer je Eintragungsfall	11
9.1.72	Eintragung des Überlassens einer Schusswaffe, eines wesentlichen Teils oder eines Schalldämpfers nach § 37b des Waffengesetzes zum Zwecke der Vernichtung	10
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.1.72</u>	

	Die Eintragung des Überlassens zum Zwecke der Vernichtung erfolgt gebührenfrei, sofern der Waffenbestand vollständig aufgelöst wird (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
9.1.73	Zulassung von Ausnahmen nach § 35 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes	30 bis 150
9.1.74	Kontrolle der Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Waffengesetzes	40 bis 220
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.1.74</u> Die Gebühr darf nur einmal innerhalb von acht Jahren erhoben werden, es sei denn, die Aufbewahrung von Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen entsprach bei der Kontrolle nicht den gesetzlichen Anforderungen.	
9.1.75	Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards nach § 36 Absatz 6 des Waffengesetzes zur Aufbewahrung von Waffen und Munition	50 bis 200
9.1.76	Einziehung und Verwertung von Waffen und Munition nach § 37c Absatz 3 des Waffengesetzes	20 bis 100
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.1.76</u> Von der Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
9.1.76a	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung nach § 37h Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Waffengesetzes	30
9.1.76b	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung nach § 37h Absatz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes	30 bis 75
9.1.76c	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene oder unleserliche Anzeigenbescheinigung	40 bis 95
9.1.77	Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen nach § 39 Absatz 3 des Waffengesetzes	50
9.1.78	Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen nach § 40 Absatz 5 Satz 2 des Waffengesetzes	30 bis 100

	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.1.78</u> Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
9.1.79	Anordnung eines Besitz- und Erwerbsverbots nach § 41 Absatz 1 des Waffengesetzes oder Untersagung nach § 41 Absatz 2 des Waffengesetzes	75 bis 250
9.1.80	Aufhebung der Anordnung eines Besitz- und Erwerbsverbots nach § 41 Absatz 1 oder der Untersagung nach § 41 Absatz 2 des Waffengesetzes auf Antrag des Betroffenen	75 bis 250
9.1.81	Zulassung einer Ausnahme nach § 42 Absatz 2 des Waffengesetzes vom Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	50 bis 100
9.1.82	Anordnung von Maßnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 oder § 46 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes	50 bis 100
9.1.83	Sicherstellung von Waffen oder Munition nach § 46 Absatz 2 Satz 2, § 46 Absatz 3 Satz 2 oder § 46 Absatz 4 Satz 1 des Waffengesetzes	50 bis 300
9.1.84	Einziehung, Verwertung oder Vernichtung von Waffen oder Munition nach § 46 Absatz 5 des Waffengesetzes	50 bis 120
9.1.85	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	50 bis 200
9.1.86	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	100 bis 200
9.1.87	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges berechtigenden staatlichen Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	100 bis 200
9.1.88	Zulassung von Ausnahmen von Beschränkungen des Schießbetriebs nach § 9 Absatz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	25 bis 100

	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 9.1.88</u> Von der Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
9.1.89	Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen auf einer Schießstätte nach § 10 Absatz 1 Satz 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, soweit nicht bereits in der Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 des Waffengesetzes enthalten	20
9.1.90	Untersagung der Ausübung der Aufsicht auf einer Schießstätte nach § 10 Absatz 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	50 bis 100
9.1.91	Überprüfung der Schießstätten nach § 27a Absatz 1 des Waffengesetzes	50 bis 300
9.1.92	Untersagung der Benutzung von Schießstätten nach § 27a Absatz 2 des Waffengesetzes	75
9.1.93	Zulassung einer gleichwertigen Aufbewahrung in einem Waffenraum nach § 13 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	40 bis 200
9.1.94	Zulassung von Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder des Sicherheitsbehältnisses nach § 13 Absatz 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	40 bis 200
9.1.95	Abweichen von Vorgaben bei Waffen- oder Munitionssammlungen gemäß § 13 Absatz 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	40 bis 200
9.1.96	Absehen von den Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse oder an einen Waffenraum gemäß § 13 Absatz 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	40 bis 200
9.1.97	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	60 bis 300
9.1.98	Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen nach § 23 Absatz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	55
9.1.99	Untersagung von Lehrgängen im Verteidigungsschießen nach § 25 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	100 bis 200

9.1.100	Anordnung der einstweiligen Einstellung einzelner Lehrgänge oder Schießübungen nach § 25 Absatz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	100 bis 200
9.1.101	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners veranlasst wurden und nicht in den Tarifstellen 9.1.1 bis 9.1.100 aufgeführt sind	10 bis 500
9.1.102	Für folgende Amtshandlungen werden aus Gründen des öffentlichen Interesses keine Gebühren erhoben: a) Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Absatz 6 Satz 1 des Waffengesetzes, b) Sicherstellung von Waffen oder Munition gemäß § 37c Absatz 2 Nummer 1 des Waffengesetzes nach Anzeige der Inbesitznahme, c) Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung von Waffen oder Munition nach § 37c Absatz 2 Nummer 2 und § 40 Absatz 5 Satz 2 des Waffengesetzes, d) Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition und zum Führen von Waffen nach § 55 Absatz 2 des Waffengesetzes, e) Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher nach § 56 des Waffengesetzes.	
9.2	Waffenregistergesetz	
9.2.1	Einrichtung des Zugangs zum automatisierten Fachverfahren gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Waffenregistergesetzes für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes	35 bis 100
9.2.2	Änderungen von Berechtigungen zur Teilnahme am automatisierten Fachverfahren gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Waffenregistergesetzes für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes	40 bis 60
9.2.3	Beendigung der Berechtigung zur Teilnahme am automatisierten Fachverfahren gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Waffenregistergesetzes für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes	100 bis 165
9.2.4	Erteilung von Auskünften gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Waffenregistergesetzes	20*

9. Die Tarifstelle 11 wird wie folgt gefasst:

„Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren/Ausla- gen in Euro
11	Grundstücksangelegenheiten	
11.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 2 der Grundstücksver- kehrsordnung	2 Promille des Grundstücks- wertes
	a) mindestens	50
	b) höchstens	250
11.2	Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, den weiteren enteig- nungsrechtlichen Fachgesetzen sowie Maßnahmen nach dem Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	
11.2.1	Enteignungsbeschluss	
11.2.1.1	stattgebender Enteignungsbeschluss	1 110 bis 3 460
11.2.1.2	ablehnender Enteignungsbeschluss	380 bis 2 560
11.2.1.3	Nachtragsbeschluss	150 bis 310
11.2.2	Entschädigungsfeststellungsbeschluss	1 040 bis 3 160
11.2.3	Vorabentscheidungsbeschluss gemäß § 112 Absatz 2 des Baugesetzbuches	900 bis 2 700
11.2.4	Besitzeinweisungsbeschluss	1 000 bis 2 470
11.2.5	Beurkundung einer Teileinigung	725 bis 2 160
11.2.6	Beurkundung einer Einigung	760 bis 2 260
11.2.7	Ausführungsanordnung gemäß § 117 des Baugesetzbuches	150 bis 350
11.2.8	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses gemäß § 120 des Baugesetzbuches	150 bis 310
11.2.9	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses au- ßerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens	145 bis 330
11.2.10	Beschluss über die Verlängerung der Verwendungsfrist gemäß § 114 des Baugesetzbuches	110 bis 275
11.2.11	Einstellungsbeschluss	290 bis 2 700
11.2.12	Auslagen	

	Die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Enteignungsbehörde ist nach § 10 Absatz 1 Satz 4 des Landesverwaltungskostengesetzes nicht in die Verwaltungsgebühr mit einbezogen.“	
--	---	--

10. In der Tarifstelle 12.2 wird in der Spalte „Gebühren/Auslagen in Euro“ die Angabe „191“ durch die Angabe „216“ ersetzt.
11. Die Tarifstelle 15 wird wie folgt gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/Auslagen in Euro
15	Amtshandlungen beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (nachfolgend „StrlSchG“ genannt), der Strahlenschutzverordnung (nachfolgend „StrlSchV“ genannt), der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (nachfolgend „AtEV“ genannt) und des Atomgesetzes (nachfolgend „AtG“ genannt)	
15.1	Vollzug des StrlSchG, der StrlSchV und der AtEV	
15.1.1	Entscheidung über Antrag auf Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (nachfolgend „EWN GmbH“ genannt) am Standort Lubmin	120 bis 75 000
15.1.2	Entscheidung über Antrag auf Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich der EWN GmbH am Standort Lubmin	120 bis 500 000
15.1.3	Entscheidung aufgrund § 25 Absatz 1 StrlSchG in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	280 bis 7 000
15.1.4	Freigabeerteilung gemäß § 62 Absatz 2 StrlSchG, § 33 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	nach Zeitaufwand
15.1.5	Verfahrensfestlegung gemäß § 41 Absatz 1 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	120 bis 30 000
15.1.6	Feststellung der Voraussetzungen zur Freigabe gemäß § 41 Absatz 2 und 3 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	nach Zeitaufwand
15.1.7	Prüfung, Bescheinigung und Widerruf der Anerkennung der Fachkunde gemäß §§ 47 und 50 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	120 bis 1 800
15.1.8	Feststellung gemäß § 70 Absatz 5 StrlSchG in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	120 bis 1 800

15.1.9	Entscheidung zu Strahlenschutzbereichen aufgrund § 52 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV	120 bis 1 800
15.1.10	Entscheidung zu Strahlenschutzbereichen aufgrund § 52 Absatz 3, § 53 Absatz 3 Satz 3 und § 55 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	120 bis 1 800
15.1.11	Ausnahme gemäß § 64 Absatz 1 Satz 4 StrlSchV	120 bis 1 800
15.1.12	Registrierung von Strahlenpässen gemäß § 174 Absatz 2 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	30 bis 60
15.1.13	Anordnung von Inkorporationsmessungen gemäß § 64 Absatz 4 StrlSchV	120 bis 600
15.1.14	Dosimetrische Bestimmungen, Festlegungen und Anordnungen gemäß §§ 65 und 66 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	120 bis 1 200
15.1.15	Festlegung der Erstreckung von Kontrollmaßnahmen gemäß § 58 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 StrlSchV auf Überwachungsbereiche	120 bis 1 200
15.1.16	Gestattung von Ausnahmen gemäß § 70 Absatz 2 StrlSchV	120 bis 500
15.1.17	Festlegungen gemäß § 99 Absatz 2 und § 102 Absatz 1 StrlSchV	120 bis 2 500
15.1.18	Befreiung von Mitteilungspflichten gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	120 bis 3 200
15.1.19	Anordnungen gemäß § 103 Absatz 2 StrlSchV	120 bis 600
15.1.20	Zulassung gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG	120 bis 600
15.1.21	Zulassung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 3 StrlSchG	120 bis 600
15.1.22	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition gemäß § 77 Satz 2 StrlSchG	120 bis 1 200
15.1.23	Zulassung von Ausnahmen der Dosisbegrenzung gemäß § 73 Satz 2 StrlSchV	120 bis 600
15.1.24	Zulassung von Strahlenexpositionen gemäß § 78 Absatz 5 StrlSchG und § 74 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV	120 bis 3 000
15.1.25	Abkürzung der Frist gemäß § 77 Absatz 3 StrlSchV	120 bis 600
15.1.26	Anordnung arbeitsmedizinischer Vorsorge gemäß § 77 Absatz 4 und 5 StrlSchV	120 bis 600

15.1.27	Entscheidung gemäß § 80 Absatz 1 StrlSchV	120 bis 1 200
15.1.28	Anordnung gemäß § 81 Absatz 2 StrlSchV	120 bis 600
15.1.29	Anordnung und Festlegung gemäß § 89 Absatz 2 StrlSchV	120 bis 7 200
15.1.30	Befreiung und Festlegung gemäß § 85 Absatz 2 StrlSchV	120 bis 600
15.1.31	Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 AtEV	120 bis 600
15.1.32	Anordnung und Festlegung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 AtEV	120 bis 1 200
15.1.33	Zulassung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 AtEV	120 bis 1 200
15.1.34	Anordnung und Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 AtEV	120 bis 7 200
15.1.35	Verfahrensfestlegung nach § 61 Absatz 5 StrlSchG	120 bis 1 200
15.1.36	Entlassung gemäß § 62 Absatz 2 StrlSchG, § 29 StrlSchV	120 bis 6 000
15.1.37	Anordnung gemäß § 63 Absatz 2 StrlSchG, § 29 StrlSchV	120 bis 3 000
15.1.38	Befreiung von der Pflicht der Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen von Grundstücken gemäß § 64 Absatz 3 StrlSchG	120 bis 3 000
15.1.39	Anordnung gemäß § 65 Absatz 1 StrlSchG	120 bis 3 000
15.1.40	Anordnungen gemäß § 178 StrlSchG oder § 179 StrlSchG in Verbindung mit § 19 AtG	120 bis 12 000
15.1.41	Gestattung von Ausnahmen von Strahlenschutzvorschriften	120 bis 12 000
15.2	Gebühren für Maßnahmen der staatlichen Aufsicht gemäß § 19 AtG beim Umgang mit radioaktiven Stoffen	
15.2.1	Messung und Untersuchung zur Überwachung der Ableitung und Ausbreitung radioaktiver Stoffe	120 bis 25 000
15.2.2	Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen von Genehmigungen gemäß §§ 3 oder 7 StrlSchV a.F. bzw. § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG	120 bis 75 000
15.2.3	Anordnung von Maßnahmen aufgrund sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb	120 bis 18 000
15.2.4	Wiederkehrende Prüfung für Anlagen mit Genehmigung nach § 7 StrlSchV a.F. bzw. § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG	120 bis 18 000

15.2.5	sonstige Überprüfung und Kontrolle, soweit die Hinzuziehung von Sachverständigen geboten ist	120 bis 75 000
15.2.6	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen gemäß § 12b AtG	90 bis 600
15.3	Leistungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, § 103 Absatz 1 StrlSchV	
15.3.1	Gammaspektrometrische Einzelnuklidbestimmung	220 bis 685
15.3.2	Alpha-Gesamt	165 bis 375
15.3.3	Alphaspektrometrische Einzelnuklidbestimmung	655 bis 1 990
15.3.4	Strontium (Sr-89 oder Sr-90)	775 bis 970
15.3.5	LSC (Tritium)	185 bis 245
15.3.6	Eisen-55/Nickel-63	705 bis 900
15.3.7	Einsatz Messfahrzeug (1 Mitarbeiter, max. 1 Tag)	80 bis 695
15.3.8	Einsatz Messfahrzeug (2 Mitarbeiter, max. 1 Tag)	145 bis 970
15.3.9	Probenentnahme	70 bis 740
15.3.10	Dosisleistungsmessung (Gamma-ODL)	60 bis 155
15.3.11	Dosisleistungsmessung (Neutronen-ODL)	120 bis 260
15.3.12	Dosisleistungsmessung (Gamma-ODL, nuklidspezifisch)	200 bis 400
15.3.13	Oberflächenkontamination (direkt)	120 bis 210
15.3.14	Oberflächenkontamination (Wischtest)	85 bis 210
15.3.15	In-situ Gammaspektrometrie	750 bis 1 340
15.3.16	Luftschwebstoffsammlung (mit/ohne Jodsammlung)	195 bis 255
15.4	Stellungnahmen des LUNG zu radiologischen Sachverhalten, insbesondere bezüglich Radonbelastung	nach Zeitaufwand“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. Oktober 2021

**Der Minister
für Inneres und Europa
Torsten Renz**

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 20. Oktober 2021

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 598), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 783) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. Oktober 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Steffen Freiberg**

* Ändert VO vom 21. Oktober 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 600 - 2 - 12

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.)

Vom 24. September 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6194 - 15

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Erzbistumskirchensteuer

Das Erzbistum Berlin erhebt Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben des Erzbistums, der Kirchengemeinden, der katholischen Einrichtungen und für sonstige kirchliche Zwecke.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 2

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche, die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 Abgabenordnung haben.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Katholische Kirche folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
- b) bei dem Tode des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
- c) bei Abgabe einer Austrittserklärung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) nach einem Prozentsatz der Lohnsteuer erhoben wird.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

III. Arten und Höhe der Kirchensteuer

§ 4

Steuerarten

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
- b) Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft,
- c) Ortskirchgeld.

(2) Über die Höhe und die Art der zu erhebenden Kirchensteuer nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) beschließt das Erzbistum Berlin durch Kirchensteuerbeschluss im Voraus.

(3) Über die Höhe und die Art des Ortskirchgeldes nach Absatz 1 Buchstabe c) beschließen die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden nach Maßgabe einer erzbischöflichen Rahmenordnung.

IV. Bemessungsgrundlagen

§ 5

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

(2) Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

higkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner; § 5 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach einem gestaffelten Satz erhoben, der durch den Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.

(3) Die Erhebung beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft folgt. Sie erfolgt für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft ganz oder teilweise bestanden hat.

V. Erhebung der Kirchensteuern

§ 7

Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

(1) Die Kirchensteuern sind von allen Steuerpflichtigen nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.

(2) Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen des Erzbistums Berlin auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Soweit dieses Landesrecht nichts anderes bestimmt, ist Satz 1 auch auf Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 8

Mehrfacher Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

(1) Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung werden zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn sie innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung zur Einkommensteuer veranlagt werden oder Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichten. Die anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden angerechnet.

(2) Wird von Steuerpflichtigen Kirchensteuer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung, so ist bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte oder durch den nach § 44 Abs. 1 Einkommensteuergesetz zum Steuerabzug Verpflichteten keine Kirchensteuer einbehalten, so wird der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9

Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

(1) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines katholischen Steuerpflichtigen keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt, wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) erhoben.

(2) Ist das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft höher als die Kirchensteuer nach Absatz 1, wird die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 6) erhoben. Bei der Ermittlung nach Satz 1 bleibt die auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32 d Einkommensteuergesetz bestehende Kirchensteuer vom Einkommen außer Betracht. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ist § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz entsprechend anzuwenden. Werden dem katholischen Steuerpflichtigen zuzurechnende Einkünfte gesondert nach § 32 d Einkommensteuergesetz besteuert, wird die hierauf entfallende Kirchensteuer vom Einkommen neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gesondert erhoben.

(4) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 10

Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

(1) Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, von denen einer der römisch-katholischen und der andere einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte dieser Steuer erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner auch für den anderen einzubehalten und auf die römisch-katholische Kirche und die andere steuererhebende Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen. Die Kirchensteuer vom Einkommen, die in einem Prozentsatz von der Kapitalertragsteuer erhoben wird, bemisst sich nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage (§ 5 Absatz 1).

(2) In den Ländern Berlin und Brandenburg ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften dies vereinbart haben. Fehlt eine derartige Vereinbarung, gelten § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend in Verbindung mit § 3 Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath. in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) von jedem Ehegatten oder Lebenspartner nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 11

Verspätungszuschläge, Verzinsung und Säumniszuschläge

Die Bestimmungen des § 152 sowie der §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 12

Erlass, abweichende Festsetzung, Stundung und Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise nach Maßgabe der jeweils geltenden Erlass-Richtlinie erlassen werden, insbesondere dann, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine abweichende Steuerfestsetzung erfolgen.

(2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist.

(3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen werden.

(4) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können vom Finanzamt die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 hinsichtlich der Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie bei der Maßstabsteuer getroffen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit die Finanzbehörde zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.

VI. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13

Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.

(2) Über die Maßnahmen nach § 12 Absätze 1 bis 3 entscheidet unbeschadet der Bestimmung des § 12 Absatz 4 das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin – Kirchensteuerstelle – dem Steuerpflichtigen einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muss die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

§ 14

Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII. Rechtsbehelfe

§ 15

Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Rechtsweg nach Maßgabe des jeweils geltenden Kirchensteuergesetzes gegeben: in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt der Verwaltungsrechtsweg, in Mecklenburg-Vorpommern der Finanzrechtsweg.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Vor Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.

(2) Der Widerspruch ist in den Ländern Berlin und Sachsen-Anhalt beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu erheben. Im Land Brandenburg ist der Widerspruch, soweit es sich um einen Bescheid einer Finanzbehörde handelt, bei dieser zu erheben, die darüber erst nach Anhörung des Erzbischöflichen Ordinariates entscheidet, anderenfalls das Erzbischöfliche Ordinariat.

(3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

§ 17

Einspruchsverfahren

(1) Vor Erhebung der Klage beim Finanzgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Einspruchsverfahren nachzuprüfen.

(2) Der Einspruch ist im Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuer-

bescheids) schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Finanzamt zu erheben.

(3) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 12 Absatz 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über den Einspruch.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Finanzrechtsweg gegeben ist.

§ 18

Wirkung des Rechtsbehelfs

(1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.

(2) Auf Antrag kann die Rechtsbehelfsbehörde die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

(3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 24. September 2021

(Siegel)

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Staatliche Anerkennung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) i. d. F. vom 24. September 2021

Vom 19. Oktober 2021

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin i. d. F. vom 24. September 2021 wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Ulrich Pohl

**Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.)**

Vom 24. September 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6194 - 16

**§ 1
Arten der Kirchensteuer**

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
2. Mindestkirchensteuer,
3. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

**§ 2
Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen**

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3 Prozent (für Sachsen-Anhalt 3,5 Prozent) des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung). Wird in einer glaubensverschiedenen Ehe oder Lebenspartnerschaft Kirchensteuer vom Einkommen nach Maßgabe des § 9 Absätze 1 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Kappung aus der Ermittlung des Verhältnisses der Summe der Einkünfte des kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner und der Anwendung des für den kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners ermittelten prozentualen Anteils auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden oder Lebenspartnerschaft Kirchensteuer vom Einkommen nach Maßgabe des § 9 Absätze 1 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Kappung aus der Ermittlung des Verhältnisses der Summe der Einkünfte des kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner und der Anwendung des für den kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners ermittelten prozentualen Anteils auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden.

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben, unterliegt diese Kir-

chensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

**§ 3
Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft**

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach Maßgabe von § 9 Absätze 2 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben

1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden,
2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt (Kirchgeldtabelle):

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuern- des Einkommen nach § 6 Absatz 1 KiStO kath.)			jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro				
1	40.000	bis	47.499	96	8
2	47.500	bis	59.999	156	13
3	60.000	bis	72.499	276	23
4	72.500	bis	84.999	396	33
5	85.000	bis	97.499	540	45
6	97.500	bis	109.999	696	58

7	110.000 bis 134.999	840	70
8	135.000 bis 159.999	1.200	100
9	160.000 bis 184.999	1.560	130
10	185.000 bis 209.999	1.860	155
11	210.000 bis 259.999	2.220	185
12	260.000 bis 309.999	2.940	245
13	310.000 und mehr	3.600	300

(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen (§ 5 KiStO kath.) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 4

Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

§ 5

Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a Absätze 1, 2a bis 5, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Durch den Arbeitgeber ist diese Kirchensteuer der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen; die auf den Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer beträgt 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 3.

(3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 Prozent zu 10 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern und im Land Sachsen-Anhalt 73 Prozent zu 27 Prozent aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 69,97 Prozent für die Evangelische Kirche, 29,97 Prozent für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 Prozent für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 24. September 2021

(Siegel)

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

**Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses des Erzbistums Berlin
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i. d. F. vom 24. September 2021**

Vom 19. Oktober 2021

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Der Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin i. d. F. vom 24. September 2021 wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Ulrich Pohl

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften

Vom 2. Oktober 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6196 - 4

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes¹

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erhobene“ die Wörter „und von der Landeskirche verwaltete“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. den jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.“
3. § 7 Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Kirchensteuerordnung²

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438, GVOBl. M-V S. 669), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 529, GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Diese Kirchensteuern werden von der Landeskirche verwaltet.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchensteuerbeschluss“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss“ durch die Wörter „Beschlüsse nach Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 (KABl. S. 212) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner“ durch die Wörter „(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 229) geändert worden ist, in der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107) in seiner“ durch die Wörter „(KABl. 1972, S. 107), das zuletzt durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (KABl. 2014, S. 57) geändert worden ist, in der“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchensteuern vom Einkommen werden von der Landeskirche verwaltet. Die Kirchengrundsteuern verwalten die Kirchengemeinden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ durch die Wörter „der Landeskirche und den Kirchengemeinden“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch die Angabe „bzw.“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Zuständige Stelle für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen ist das Landeskirchenamt.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Ändert Gesetz vom 7. Januar 2012; KABl. S. 30, 127, 234.

² Ändert KStO vom 25. September 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6196 - 1

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchensteuergläubiger kann die Kirchensteuer“ durch die Wörter „Das Landeskirchenamt kann namens und im Auftrag des Kirchensteuergläubigers die Kirchensteuer vom Einkommen“ ersetzt und dem Wort „festsetzen“ das Wort „(Billigkeitsentscheidung)“ angefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Kirchengrundsteuer obliegt der Kirchengemeinde die Billigkeitsentscheidung.“

b) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenkreisrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kirchenkreisrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenkreisrates oder“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

9. In § 26 Absatz 4 werden die Wörter „durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchengemeinderat“ gestrichen.

10. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. die jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Vorschriften über“ die Wörter „die Verspätungszuschläge“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verfahren, die nach §§ 20, 25 und 26 vor dem 1. Januar 2022 anhängig, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden von der Behörde fortgeführt, die nach diesem Kirchengesetz in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung zuständig ist.“

**Artikel 3
Änderung des Kirchensteuerbeschlusses³**

§ 3 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. September 2013 (KABl. S. 446, GVOBl. M-V S. 678), der zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 529, GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „getrennt“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzeln“ ersetzt.

2. Die Tabelle in Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld
	Euro	Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	310 000 und mehr	3 600

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. September 2021 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 2. Oktober 2021

**Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin**

³ Ändert KStB vom 25. September 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6196 - 2

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

Staatliche Anerkennung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften vom 2. Oktober 2021

Vom 19. Oktober 2021

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften vom 2. Oktober 2021 wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Ulrich Pohl

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung,
Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie
über die Berufsmündigkeit an den allgemein bildenden Schulen***

Vom 28. September 2021

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 30. September 2021 S. 202.

* Ändert VO vom 1. Juli 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 223 - 6 - 41

